

Beschlussvorlage

1. Änderung Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach,
Aufstellungsbeschluss gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	14.03.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.03.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes als 1. Änderung gemäß § 47d BImSchG wird beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.
2. Die Beteiligung staatlicher Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird beschlossen.
3. Die ersten Ergebnisse zu Lärmmessungen auf der Grundlage des Kooperationserlasses des Landes Baden-Württemberg vom 29.10.2018 werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Der Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach wurde am 28.06.2018 vom Gemeinderat beschlossen. Darin waren lärm mindernde Maßnahmen enthalten, die auf Basis der im Kooperationserlass von 2012 vorgegebenen Auslösewerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts abgegrenzt wurden.

Am 27.08.2018 wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Urteil veröffentlicht, das im Ergebnis Gemeinden bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine höhere Autorität einräumt. Zusammengefasst ergeben sich durch das Urteil folgende Änderungen:

- Die Auslösewerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen werden auf 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts abgesenkt.
- Wenn eine Gemeinde im Rahmen des Lärmaktionsplanes z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen fordert und diese

rechtsfehlerfrei abwägt, hat die Verkehrsbehörde keinen Ermessensspielraum mehr und muss diese Maßnahme auch auf klassifizierten Straßen umsetzen.

Die Stadt Eberbach hat mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr BW vom 29.01.2019 die Aufforderung erhalten, den Lärmaktionsplan zu überprüfen.

Für die Stadt Eberbach wurde im Rahmen der Lärmaktionsplanung eine Kartierung des Straßenverkehrslärms nach der RLS-90 angefertigt und auf Grundlage diese Bereiche identifiziert, in denen nach damaliger Rechtslage verkehrsrechtliche Maßnahmen möglich waren. Es empfiehlt sich daher, diese Kartierung anhand der neuen Auslösewerte erneut zu überprüfen und die Bereiche zu identifizieren, in denen nun weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen möglich sind. Die ersten Ergebnisse zur erneuten Lärmmessung sind als Anlage 1 beigelegt.

2. Verfahren zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Die Lärmaktionsplanung selbst liegt ausschließlich in der Verantwortung der Städte und Gemeinden und muss zu deren Lasten aufgestellt werden. Die Mindestanforderungen und Inhalte für die Lärmaktionsplanung sind nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Anhang V der EG Umgebungslärmrichtlinien festgelegt.

Bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind die Öffentlichkeit, die von den Lärmaktionsplänen berührten Fachbehörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange einzubeziehen.

Für die Stadt Eberbach wurde das Büro Koehler & Leutwein aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen mit den Verkehrsstrukturen in Eberbach mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes beauftragt. Die 1. Änderung soll mit einem Kostenaufwand von ca. 1.800 € zzgl. Mehrwertsteuer durch das genannte Büro überarbeitet werden.

3. Weitere Verfahrensschritte

Nach dem Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntgabe ist folgender weiterer Verfahrensablauf vorgesehen:

- Die Beteiligung staatlicher Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG.
- Abschließende Beschlussfassung im Gemeinderat über den Inhalt des Lärmaktionsplanes mit anschließender öffentlicher Bekanntmachung.

Rolf Schieck
Erster ehrenamtlicher Bürgermeisterstellvertreter

Anlage/n

Anlage 1